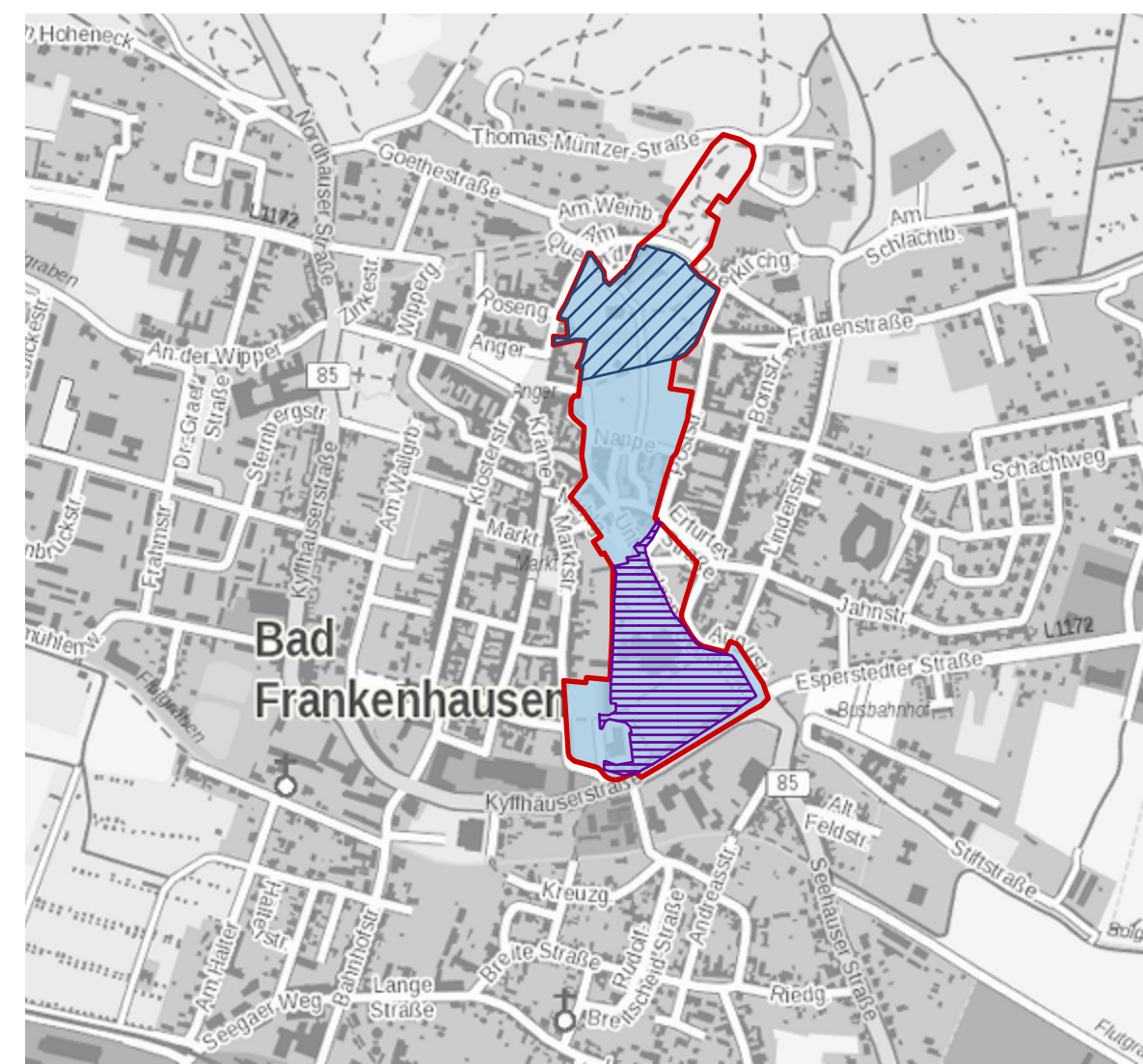
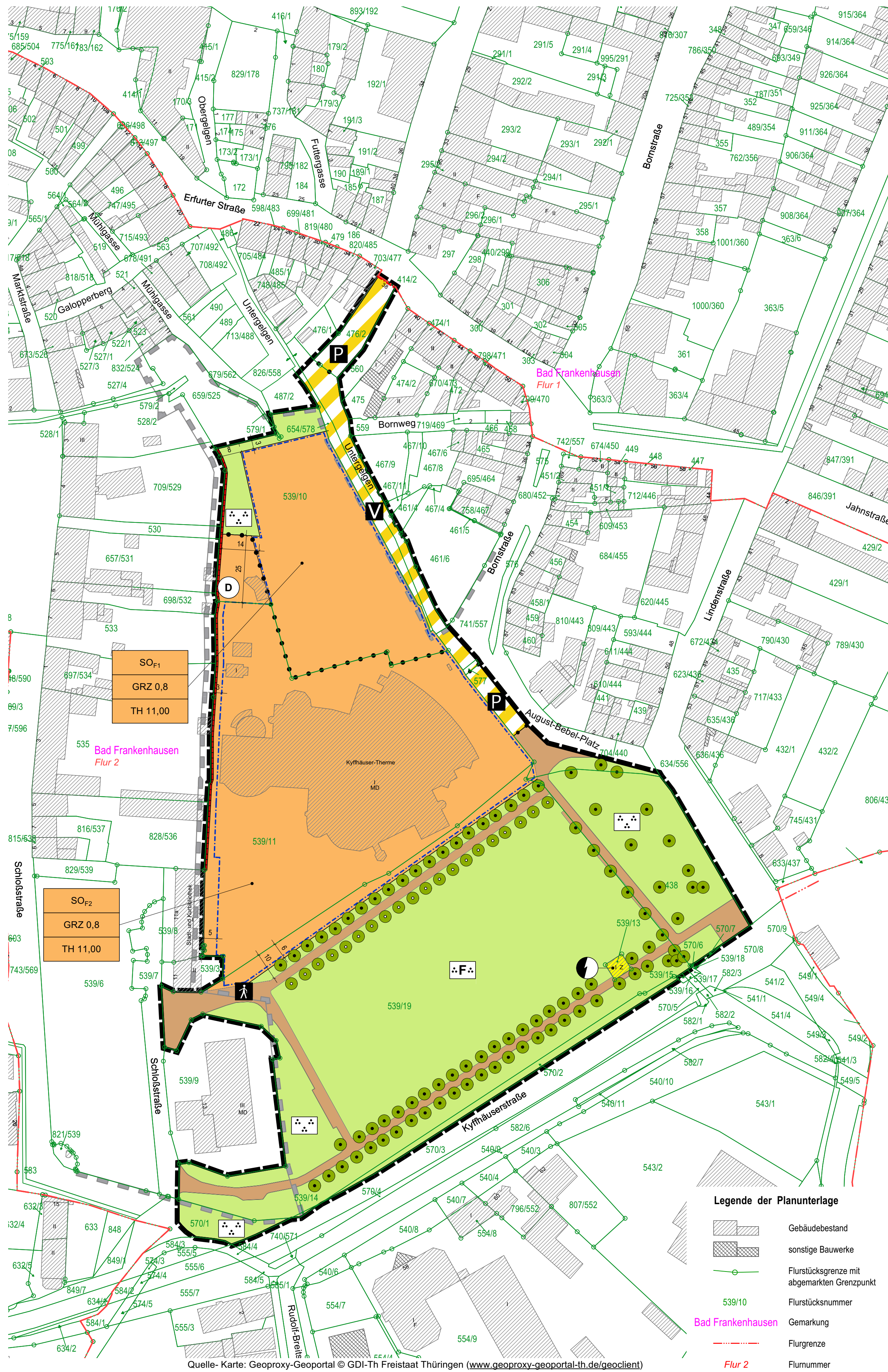


Teil 1
Zeichnerische Festsetzungen

Maßstab im Original 1 : 1000

0 10 20 30 40 50



Informelle Darstellung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kurzentrum" und seiner 3 Änderungen

Legende

- Darstellung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kurzentrum"
- Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung
- Darstellung des Geltungsbereiches der 3. Änderung

Teil 2
Planzeichenerklärung

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet „Fremdenverkehr“
(§ 11 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
TH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
hier: Traufhöhe

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenze

06 VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher Parkplatz
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentlicher Fußgängerweg

07 VERSORGUNG, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG
§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen
hier: Elektrizität

09 GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- öffentliche Grünflächen
hier: Parkanlage
- öffentliche Grünflächen
hier: Festwiese

13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume - Erhaltung
Bäume - Anpflanzen

14 STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ
§ 9 Abs.6 § 172 Abs.1 BAUGB

Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
hier: Stadtmauer

15 SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze der Bau- und Werbeanlagensatzung
der Stadt Bad Frankenhausen

Teil 3
Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 11 BauNVO)

- Im sonstigen Sondergebiet „Fremdenverkehr“ SO₁ gem. § 11 BauNVO sind folgende bauliche Nutzungen zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Kuhotel),
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Stellplätze und Garagen/Carports gem. § 12 BauNVO sowie
 - Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

- Im sonstigen Sondergebiet „Fremdenverkehr“ SO₂ gem. § 11 BauNVO sind folgende bauliche Nutzungen allgemein zulässig:
 - Kurmittelhaus mit Bade- und Erlebnisbereich,
 - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Stellplätze und Garagen/Carports gem. § 12 BauNVO sowie
 - Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 19 BauNVO)

- Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in den sonstigen Sondergebieten „Fremdenverkehr“ SO₁ und SO₂ wird mit 0,8 festgesetzt.
- Die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den sonstigen Sondergebieten „Fremdenverkehr“ SO₁ und SO₂ wird als maximal zulässige Traufhöhe der Gebäude (TH) von 11m festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt für geneigte Dächer > 5° das lotrechte Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Außenfläche Dachhaut.
Als Traufhöhe gilt für Flachdächer < 5° das lotrechte Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Außenwand.
Als Höhenbezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, im Mittel gemessen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen in den sonstigen Sondergebieten „Fremdenverkehr“ SO₁ und SO₂ erfolgt durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Die im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Pkw-Parkplatz vorhandenen Laubbäume sind zu pflegen und zu erhalten oder im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Bepflanzung hat unter Verwendung der, in der Pflanzliste gem. § 6 (3) mit „P“ gekennzeichneten Arten zu erfolgen.

5. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Die Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ als Festplatz für verschiedene Stadtfeste ist zulässig. Die Flächen sind als Rasenflächen zu erhalten und zu pflegen. Eine Anlage von Teilbereichen als Schotterrasenflächen sowie das Anlegen von Wegeflächen in wassergebundener Decke auf bis zu 20% der Fläche ist zulässig.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist das Anlegen von versickerungsreifen Wegen und Flächen sowie die Errichtung von Stadtmöbiliar und Kunstobjekten, bis zu einer Höhe von maximal 2,80m über dem anstehenden Gelände, zulässig. Die zulässige Grundfläche dieser baulichen Anlagen beträgt insgesamt maximal 600m².

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzung hat:
 - im Bereich der öffentlichen Grünflächen unter Verwendung der, in der Pflanzliste gem. § 6 (3) genannten Arten zu erfolgen.
 - im Bereich der privaten Grünflächen wird die Verwendung der, in der Pflanzliste gem. § 6 (3) genannten Arten empfohlen.
- Kfz-Stellplätze sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens zumindest teilweise erhalten bleibt. Zur Beschattung der Stellplätze sind Bäume unter Verwendung der, in der Pflanzliste gem. § 6 (3) mit „P“ gekennzeichneten Arten, zu pflanzen.
- Die folgende Pflanzliste wurde aus den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ übernommen und gilt weiter fort:

Bäume
Acer in Arten (Ahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Alnus incana (Götterbaum)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus colurna (Bauhauseiche)
Crataegus laevigata 'Pauli's Scarlet' (Rothorn)
Fagus sylvatica (Rothorn)
Fagus sylvatica 'Atropurpurea' (Blutbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Magnolia l. (Magnolie)
Malus l. (Zierapfel)
Prunus l. (Zierkirsche)
Quercus (Eiche)
Salix alba 'Tristis' (Trauerweide)
Sorbus aria (Mehlbäuer)
Sorbus domestica (Speierling)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Sträucher
Berberis l. (Berberitze)
Buddleja l. (Sommerflieder)
Chaenomeles l. (Zierquitten)
Cornus l. (Hartweige)
Cotinus l. (Perückenstrauch)
Eunonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Forsythia l. (Goldgelbchen)
Kolkwitzia amabilis (Kolkwitzie)
Ligustrum l. (Liguster)
Lonicera l. (Heckenkirsche)
Physocarpus l. (Blauespierre)
Philadelphus coronarius (Bauernjasmin)
Potentilla l. (Fingerstrauch)
Rosa l. (Strauchrose)
Spiraea l. (Sperstrauch)
Syringa vulgaris (Flieder)
Viburnum l. (Schneeball)
Weigela l. (Weigee)

Kleingehölze, Bodenbedecker
Berberis candida (Berberitze)
Berberis thunbergii 'Atrorubra' (Berberitze)
Buxus sempervirens 'Suffruticosa' (Buchsbaum)
Cotoneaster salicifolius (Kriechspindel)
Cotoneaster dammeri 'Spholom' (Zwermspindel)
Deutzia gracilis (Mahlornstrauch)
Eunonymus fortunei (Kriechspindel)
Hedera helix (Efeu)
Ilex crenata (Schneeball)
Lonicera nitida 'Elegant' (Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium (Mahonie)
Pachysandra terminalis (Schattengrün)
Prunus laurocerasus 'Otto Luyken' (Lorbeerkirsche)
Rosa nitida (Glanzrose)
Rosa rugosa (Apfelfrose)
Spiraea x bumalda 'Anthony Waterer' (Sperstrauch)
Spiraea x bumalda 'Froebelii' (Sperstrauch)
Vincetoxicum l. (Fettkornkraut)

Obstgehölze
Pyrus pyracantha (Wildbirne)
Pyrus l. (Birne)
Malus l. (Apfel)
Prunus l. (Kirsche)
Apfelsorten: Berlepsch, Boskop, Geflammtes Kardinal, Halberstädter Jungfernapfel, Herrnapfel (Rosenapfel), Oldenburg, Renette
Birnensorte: Gellerts Butterbirne Guts Graue, Hofbismarke, Sommer Muskatelbirne, Petersbirne, Solanar, Weiße Winterbirne, Konferenz, Gute Luise, Paris Wildapfel- und Winterbirnenarten

Kletterpflanzen
Clematis l. (Waldrebe)
Hedera helix (Efeu)
Parthenocissus l. (Wilder Wein)
Wisteria sinensis (Blauregen)
Spalierobst

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

Folgende örtlichen Bauvorschriften gelten ausschließlich für die Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen im festgesetzten sonstigen Sondergebiet „Fremdenverkehr“ SO₁.

- Der Baukörper ist vertikal in unterschiedlich breite Gebäudeabschnitte mit einer Mindestlänge von 8m zu gliedern. Die Gebäudeabschnitte sollen in Traufhöhe, Farbgestaltung und Fassadengliederung variieren. Benachbarte Teilbaukörper sollen eine unterschiedliche Farbgestaltung erhalten.

Außenwänden der Hauptbaukörper sind als glatte Putzflächen oder Sichtmauerwerk auszuführen. An untergeordneten Teilflächen sind Außenverkleidungen mit ortstypischem Naturstein (nicht poliert, nicht geschliffen), Naturschiefer, Holzverschalung, großformatigen Gipsplatten oder mit matten Ziegeln in Rotton zulässig. Großflächige Glasflächen sind grundsätzlich zulässig. Ihre Fläche darf maximal 30% der Fassadenfläche betragen.

Die Fassaden der Baukörper sind zu durch Gliederungselemente wie Lisenen und Gesimse zu gliedern.

Balkone dürfen straßenseitig an der Hauptfassade eine maximale Auskragung von 30 cm besitzen.

Hauptbaukörper sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung zwischen 35° und 80° zu versehen.

Zur Dachendeckung der Hauptbaukörper dürfen grundsätzlich nur Tonziegel und Betondachsteine in abgestuften natürlichen Rottönen von ziegelrot bis braunrot mit matter Oberfläche verwendet werden. Naturschiefer und Gründächer sind in untergeordneten Teilabschnitten zulässig. Großflächige zusammenhängende Dachverglasungen sind grundsätzlich zulässig. Ihre Fläche darf maximal 30 % der Dachfläche betragen.

Die Gesamtbreite von Dachgängen und Zwerchhäusern darf 65% der Firstlänge im vom Straßenraum einsehbaren Bereich nicht überschreiten. Die Breite von einzeln stehenden Zwerchhäusern bei Dächern ohne zusätzliche Dachgänge darf maximal 65% der betroffenen Dachlänge betragen.

Dachabschnitte, Oberlichter und Dachflächenfenster sind in vom unmittelbar angrenzenden öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.

Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine feststehende senkrechte Unterteilung in Form eines mindestens 10 cm breiten profilierten Pfostens gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken objektiv wahrnehmbar sind.

Fensterbänke sind nur an der Innenseite der Fenster, Sprossen im Luftzwischenraum, Dekorsprossen und außen auf das Glas aufgesetzte Sprossenattrappen sind unzulässig.

Markisen sind nur im Erdgeschossbereich und aus textilen Materialien zulässig. Sie sind entsprechend der Fenstergliederung als Einzelmarkisen aufzuteilen. Die Vorderkante muss mindestens 0,70m von der Bordsteinkante entfernt sein. Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz sind unzulässig.

Rollläden und Rollläden sind an straßenseitigen Fassaden nur zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden von außen nicht sichtbar sind, wenn sich dadurch die lichten Öffnungshöhen nicht verringern. Schiebeläden sind zulässig, Kunststoff als Material ist auszuschließen.

Haustüren sind im Format eines stehenden Rechteckes auszuführen.

Einfriedungen sind als Mauern, Gabionen, Holzzäune oder Schmiede- und Gusseisenzäune auszuführen. Einfriedungsmauern sind aus Bruchstein, behauenen Steinen oder als verputzte Mauern zu errichten und mit natürlichen Baustoffen abzudecken.

Holzplanken sind nur als Holzplanken mit senkrechten stehenden geraden Latten mit Zwischenräumen maximal in Lattenbreite mit geradem oberem Zaufeldabschluss zulässig. Schmiede- und Gusseisenzäune sind überwiegend senkrechte Stäbe ohne aufwendige Verzierungen und Bekrönungen besitzen. Zäune aus anderen Materialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind nur Eisenzäune aus Stabträger oder Maschendraht, wenn sie in einer Höhe nicht in Erscheinung treten.

Anschlussbereiche an öffentliche Flächen wie Einfahrten und Treppen sind folgende Materialien zulässig: Sandstein, Granit, Basalt, Asphalt, Wildpflaster, wiederverwertbare Natursteinmaterialien, (wassergebundene Decken, bekiesete Decken), Betonsteinpflaster, Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz oder Betonsteinpflaster mit Natursteinkopf.

Vorgärten sind gärtnerisch ausschließlich mit Pflanzen zu gestalten. Kiesgärten mit überwiegender beklebter Fläche bzw. mit Split oder Schotterfläche sind unzulässig.

Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc.) sind auf, vom unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Dachflächen nur zulässig, wenn sie analog der Dachendeckung in abgestuften Tonwerten von ziegelrot bis braunrot eingebaut und der Dachendeckung integriert werden. Zwischen Dachendeckung und Solaranlage ist ein gleichmäßiger Übergang z. B. durch entsprechende Rahmen- und Eindeckprofile zu schaffen. Die Solarflächen sollen matte Oberflächen besitzen.

Bezüglich der Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten sind die Regelungen des Abschnitts „Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten“ der aktuell gültigen Bau- und Werbeanlagensatzung Bad Frankenhausen einzuhalten.

Kfz-Stellplätze sind mit versickerungsreifen Belägen auszuführen.

Für die baulichen Nutzungen in sonstigen Sondergebiet „Fremdenverkehr“ SO₁ erforderlichen Kfz-Stellplätze können außerhalb des Geltungsbereiches, z.B. im Bereich Parkplatz am Busbahnhof Esperstedter Straße, nachgewiesen werden.

Teil 4
Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Bei Erdarbeiten kann mit dem Auftreten von Bodenfunden gerechnet werden. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusuchen und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.
Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsreste belegt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.a.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ gerechnet werden.
Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erfolgen kann.

2. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind meldepflichtig.

3. Altlasten

Sollten sich bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem LRA Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

4. Mutterboden

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterial, sind zu beachten.

5. Niederschlagswasser

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Weiterhin sollte das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen in Zisternen aufgefangen und zur Grünflächen- und Baumbewässerung genutzt werden.

Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

6. Geologische Verhältnisse und Belange

Das Plangebiet liegt in einer Region, in der Subrosionserscheinungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Vor Durchführung von Baumaßnahmen wird empfohlen, eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Realer 82 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzuholen.

Weiterhin wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Erdaufschlüsse (Erkundungen- und Baugrundbohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

7. Belange des Naturschutzes

Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG und § 39 (1) BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten. Gehölzentnahmen sowie die Abnahme des Oberbodens sind aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Aufgrund der, die Stadt umgebenden wertvollen Biotopstrukturen und des darin begründeten Reichtums auch seltener Arten, sollten beim Neubau von Gebäuden im Geltungsbereich artenschutzrechtlicher Maßnahmen integriert werden. Das betrifft das Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen für z.B. Mauersegler sowie die Schaffung von Fledermauskunferten im Dachraum der Gebäude.

8. Versorgungseinrichtungen

Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9. Verhältnis zu geltenden Satzungen der Stadt Bad Frankenhausen

Für den Geltungsbereich bzw. Teile des Geltungsbereiches gelten folgende Satzungen der Stadt Bad Frankenhausen in der z.Z. gültigen Fassung fort und sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten:

- Sanierungssatzung gem. § 142 (1) und (3) BauGB vom 07.07.2005 (veröffentlicht am 21.09.2005) – für den gesamten Geltungsbereich,
- Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB vom 07.07.2005 (veröffentlicht am 21.09.2005) – für den gesamten Geltungsbereich,
- Bau- und Werbeanlagensatzung 2003 (veröffentlicht am 25.02.2004) - für den nordwestlichen Teilbereich des Geltungsbereiches (öffentliche Straße unterliegen, siehe Planzeichnung)
- Stellplatzsatzung vom 03.02.2003 (veröffentlicht am 24.08.2005) und Baumschutzsatzung vom 01.12.2020 (veröffentlicht am 09.12.2020) für den gesamten Geltungsbereich.

10. Planunterlagen

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Stadt Bad Frankenhausen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Kurzentrum“

